



Merkblatt
Pferde und Arzneimittelanwendung

MFB-08-2163-UE Vers. 1.0

Pferde (sowie Ponys und Esel, im Folgenden als Pferde bezeichnet) **werden arzneimittelrechtlich grundsätzlich als Lebensmittel liefernde Tiere eingestuft.**

Der Eigentümer hat jedoch die Möglichkeit, sein Pferd mittels Unterschrift in der entsprechenden Rubrik im Equidenpass **unwiderruflich von der Schlachtung auszunehmen.**

Ist dies nicht geschehen oder existiert kein Equidenpass bzw. enthält dieser keinen Arzneimittelanhang, müssen folgende arzneimittelrechtliche Vorgaben unbedingt eingehalten werden:

1. Der Tierarzt stellt bei jeder Anwendung oder Abgabe von Arzneimitteln einen sog. Arzneimittel-Anwendungs- und Abgabebeleg aus. Dieser ist vom Pferdehalter 5 Jahre aufzubewahren.
2. Der Pferdehalter dokumentiert unverzüglich jede Arzneimittelanwendung, die er selbst durchführt, entweder auf dem Abgabebeleg des Tierarztes oder in einem gesonderten Bestandsbuch. Diese Aufzeichnungen sind nach der letzten Eintragung ebenfalls 5 Jahre aufzubewahren.
3. Werden bestimmte, nicht für Lebensmittel liefernde Tiere zugelassene Präparate eingesetzt, muss dies zusätzlich vom Tierarzt im Equidenpass vermerkt werden, wobei eine Standardwartezeit von 6 Monaten ab der letzten Verabreichung angegeben werden muss. Vor Ablauf dieser Zeit darf das entsprechende Pferd nicht der Schlachtung zugeführt werden. Für diese Regelung kommen nur Präparate in Frage, die in der Positivliste für Equiden der EU aufgeführt sind.
4. **Bestimmte Stoffe** dürfen bei Pferden, die möglicherweise einmal geschlachtet werden, **überhaupt nicht** eingesetzt werden, relevant sind unter anderem die Stoffe Chloramphenicol (als Injektionslösung oder in Hautsalben wie z.B. Prurivet®) sowie Nitrofurane (in Wundsalben und -pudern, z.B. Furacin® Sol) aber auch Phenylbutazon (z.B. Equipalazone®).

Bezug von Arzneimitteln

Für den legalen Bezug von Arzneimitteln gibt es folgende Möglichkeiten:

1. Über den behandelnden Tierarzt

Er darf (unter Berücksichtigung der o.g. Einschränkungen) für seine Patienten freiverkäufliche, apothekenpflichtige und verschreibungspflichtige Arzneimittel abgeben.

2. Über die öffentliche Apotheke

Hier dürfen verschreibungspflichtige Arzneimittel (z.B. Wurmkuren) nur auf tierärztliche Verschreibung abgegeben werden. Apothekenpflichtige Arzneimittel darf der Pferdehalter hier nur beziehen und an Pferde verabreichen, wenn die Packungsbeilage ausdrücklich die Anwendung bei Pferden vorsieht.

Stand: 21.08.2017

Die Ausführungen dieses Merkblattes erheben keinen Anspruch auf Vollständigkeit. Einschlägige Rechtsgrundlagen bleiben unberührt. Für Informationen, die über den Inhalt des Merkblattes hinausgehen, wenden Sie sich bitte unter der angegebenen Anschrift an Ihre Veterinärbehörde.